

# Stillstand – oder Vorsorgevollmacht

**Ausfall.** Die krankheitsbedingte Handlungsunfähigkeit des Unternehmers kann den Betrieb massiv schwächen

Spricht man die Klienten auf das Thema Vorsorge an, denkt jedersofort an finanzielle Vorsorge“, sagt Unternehmensberater Hubert Kienast, Landessprecher Expertsgroup Übergabeconsultants NOE. Dass sie jedoch durch Krankheit oder Unfall einmal für längere Zeit handlungsunfähig sein und daher eine Vertretung benötigen könnten, sei für die meisten Unternehmer kaum ein Thema. Somit würden dafür auch keine Vorkehrungen getroffen. Besonders heikel ist dies bei Ein-Personen-Unternehmen bzw. bei Klein- und Mittelbetrieben, in denen es nicht immer eine mit allen Abläufen vertraute und entscheidungsbefugte Vertretung gibt.

## Alles steht

Schließlich kann der selbst nur vorübergehende Ausfall des Unternehmers zum Stillstand des Betriebes führen.

terversammlungen übertragen werden kann, vertretungsbefugt ist. Und zwar bis ins kleinste Detail – von sämtlichen Maßnahmen in Hinblick auf die Geschäftsführung bis zur finanziellen Abwicklung und der Verfügung über die Konten. „Wichtig ist, dass die Vorsorgevollmacht auf den Einzelfall zugeschnitten ist und darin auch Kontonummern genau angeführt sind, darauf legen etwa die Banken in der Praxis großen Wert“, rät Umfahrer, der in der Gestaltungsfreiheit einen der großen Pluspunkte dieses Instruments sieht.

Wirksam wird eine Vorsorgevollmacht, deren Haftung sich nach dem Vollmachtsrecht richtet, dann, wenn ein Arzt die Handlungsunfähigkeit des Patienten bestätigt hat. Und: „Eine Vorsorgevollmacht kann jederzeit widerrufen werden“, so Umfahrer.



„Jeder denkt sofort an finanzielle Vorsorge.“

Hubert Kienast  
Landessprecher Expertsgroup  
Übergabeconsultants NOE



„Wichtig ist, dass die Formulierung sehr genau ist.“

Michael Umfahrer  
Notar

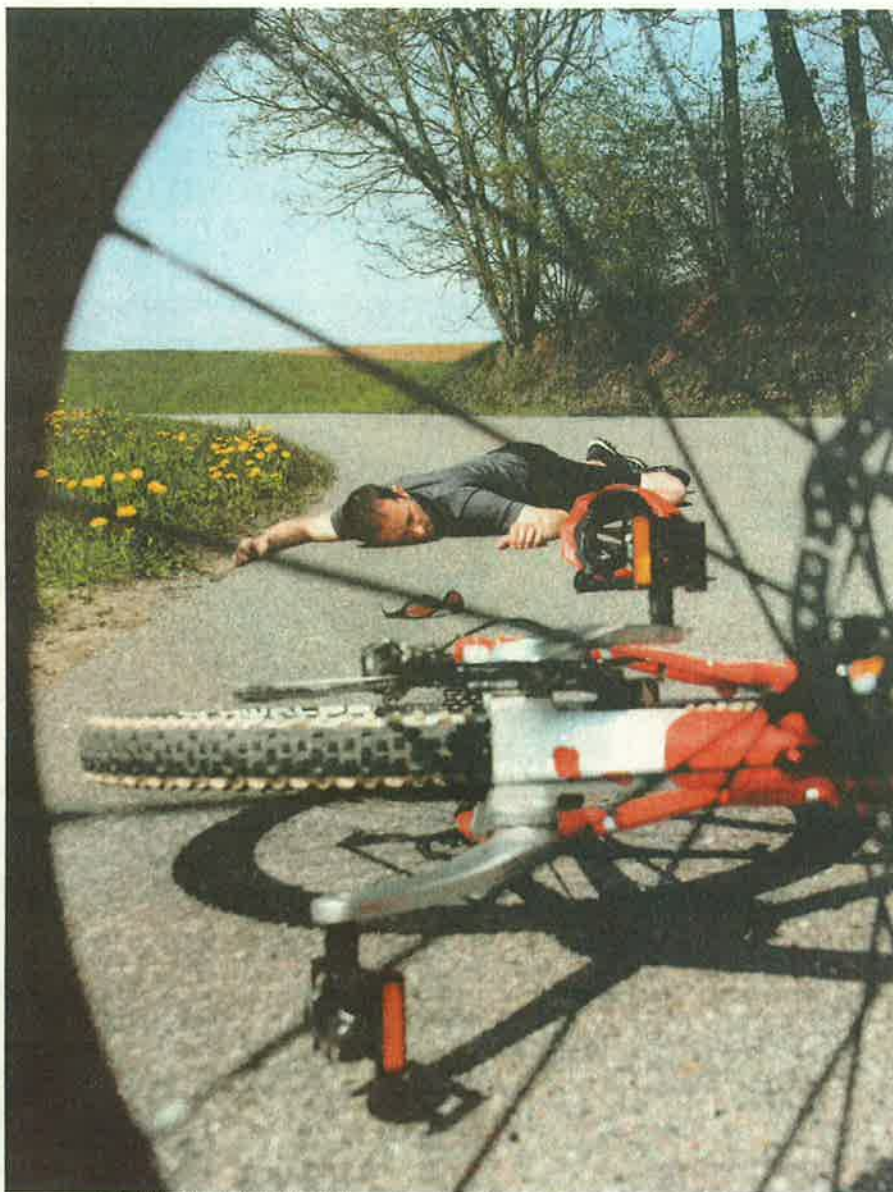
Mit schwerwiegenden Folgen: „Fällt ein Unternehmer als tragende Säule aus, kann ein Vakuum entstehen“, sagt Alexander Kikovits vom Kreditschutzverband KSV 1870. Kann dieses nicht gefüllt werden, könnte es schlimmstenfalls sogar zur Insolvenz des Unternehmens kommen. „Solche Fälle sind jedoch sehr selten“, so Kikovits.

## Probates Mittel

Vorsorgen ist somit allemal besser als heilen. „In diesem Zusammenhang hat sich die Vorsorgevollmacht als probates Mittel erwiesen“, sagt der Wiener Notar Michael Umfahrer. Damit bestimmt der Unternehmer jene Vertrauensperson, die ihn im Fall des Falles – etwa, wenn er nach einem Unfall in künstlichen Tiefschlaf versetzt wurde – in der Unternehmensführung vertreten und betriebsnotwendige Entscheidungen treffen darf. Es können auch mehrere Personen für verschiedene Aufgaben bevollmächtigt werden. Dies kann sowohl jemand aus dem Familienkreis, als auch eine nicht verwandte Person sein – Hauptsache, das Vertrauen passt. Es können auch mehrere Personen für verschiedene Aufgaben bevollmächtigt werden.

Festgelegt wird in der Vorsorgevollmacht, in welchem Umfang diese Vertrauensperson, der etwa auch das Stimmrecht in Gesellschaft-

**Steigendes Bewusstsein** Österreichweit sind rund 50.000 Vorsorgevollmachten registriert, Tendenz steigend. So setzen nach Angaben der Österreichischen Notariatskammer rund 23 Prozent der Unternehmer auf eine Vorsorgevollmacht. „Geregelt werden derartige Situationen erst, wenn bereits ein Krankheitsfall gab“, weiß Kienast. Ganz nach dem Motto: Gebranntes Kind scheut das Feuer.



Sport- und Freizeitunfälle stehen in der Unfallstatistik ganz oben – und haben oft schwerwiegende Folgen

## Auffangnetze im Krankheitsfall

**Unterstützung.** Betriebshilfe und Betriebsunterbrechungsversicherungen helfen, im Krankheitsfall Schäden zu minimieren

Das Geschäft floriert, doch steht eine dringende Operation des Unternehmers an. Der Betrieb muss unterbrochen werden, die Kosten – von der Miete bis zum Gehalt der drei Mitarbeiter – laufen weiter. „In diesem Fall greift die Betriebsunterbrechungsversicherung“, sagt Josef Stieber, Abteilung für Sachversicherungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung. Sie deckt bei Betriebsunterbrechungen wegen Unfalls und Krankheit den entgehenden Gewinn sowie die fortlaufenden Kosten. Und zwar entsprechend der vereinbarten Versicherungssumme für maximal ein Jahr. „Es muss aber sichergestellt sein, dass der Betrieb wieder aktiviert

wird“, so Stieber. Die Prämie liege je nach Berufsgruppe, Selbstbehalt, Alter und Gefährdungspotenzial des Versicherten zwischen fünf und 60 Promille der gewählten Versicherungssumme.

Sollte die Wiederaufnahme des Betriebs nicht mehr möglich sein, würde die Deckung enden. „Dann greift die Berufsunfähigkeitsversicherung“, sagt Stieber. Die laufenden Kosten des Betrie-

bes würden dadurch jedoch nicht mehr gedeckt. In diesem Falle sollte schnellstmöglich die Auflösung oder Übergabe des Betriebes in Angriff genommen werden. „Mit der Betriebsunterbrechungsversicherung sind in der Regel auch die Auflösungskosten gedeckt“, so der Experte.

## Betriebshilfe

Einen weiteren Weg, Kleinunternehmern mit keinen oder nur wenigen Mitarbeitern im Krankheitsfall unter die Arme zu greifen, ist die Betriebshilfe. Sie wird von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Kooperation mit den Wirtschaftskammern geleis-

tet wird. Und zwar dann, wenn eine medizinisch begründete Arbeitsunfähigkeit von mehr als 14 Tagen vorliegt und die jährlichen Gesamteinkünfte des Versicherten 19.666,92 € nicht übersteigen – und ihr Einsatz für das Weiterlaufen des Betriebes notwendig ist. Im Falle einer Babypause fällt die Einkommensgrenze weg.

Außer in Niederösterreich wurden seit der Gründung der Betriebshilfe vor rund 20 Jahren an die 2500 Einsätze mit einer durchschnittlichen Einsatzdauer von 400 Stunden geleistet. An der Spitze der Einsatzgründe stehen Operationen, gefolgt von schweren Krankheiten, Unfällen und Geburten.



Das Werkel steht, die Kosten laufen weiter